

---

## S 9 RA 1198/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 1198/00
Datum	30.04.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 56/02
Datum	07.05.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. April 2002 wird zurÄckgewiesen. AuÄrgerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.  
13.6.2003/Sol.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÄgerin eine hÄhere Versichertenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann und eine hÄhere Witwenrente zustehen.

Die KlÄgerin ist die Witwe des am 1. Februar 1936 geborenen und am 7. Januar 1997 verstorbenen Dr. W B (im folgenden: Versicherter). Dieser hatte nach seinem Studium am 1. September 1963 eine UniversitÄtskarriere begonnen und war zuletzt ordentlicher Professor am Zentralinstitut fÄr Hochschulbildung Berlin; ab dem 1. Januar 1991 befand er sich im Wartestand und bezog dann Alters-Äbergangsgeld.

Der Versicherte war in der DDR in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÄnstlerischen, pÄdagogischen und medizinischen



---

Mit Bescheid vom 3. August 2000 hat die Beklagte es bezweifelnd Hinterbliebenen- und Versichertenrente abgelehnt, eine solche Vergleichsberechnung vorzunehmen. Dies sei gesetzlich nicht vorgesehen, da der Rentenbeginn der Versichertenrente nicht in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 und der der Hinterbliebenenrente nicht vor dem 31. Dezember 1996 liege. Überdies hat die Beklagte mit Bescheid vom 23. November 2001 die Versichertenrente und Bescheiden vom 20. November 2000 und 30. Januar 2002 die Witwenrente der Klägerin neu festgestellt. Dabei hat sie den geänderten Feststellungsbescheid der Beklagten als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme vom 22. Oktober 2001 (zusätzliche Berücksichtigung von Zeiten der Zusatzversorgung ab dem 1. September 1963) berücksichtigt.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) den Antrag gestellt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2000 und den Bescheid vom 3. August 2000 aufzuheben und den Bescheid vom 23. November 2001 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, unter teilweiser Rücknahme der Bescheide vom 15. November 1995, 12. Juni 1997 und 26. November 1998 der Klägerin höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit für ihren verstorbenen Ehemann bis zum 31. Januar 1997 zu zahlen, sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2000 und den Bescheid vom 3. August 2000 aufzuheben und die Bescheide vom 20. November 2000 und 30. Januar 2002 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, unter teilweiser Rücknahme des Bescheides vom 9. Juli 1997 höhere Witwenrente zu zahlen.

Mit Urteil vom 30. April 2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ist dabei davon ausgegangen, dass die Beklagte mit Schreiben vom 12. November 1999 einen Überprüfungsantrag bezweifelnd Versicherten- und Hinterbliebenenrente beschieden habe. In der Sache sei die Klage unbegründet, da die Entgelte des Versicherten zu Recht gemäß [§ 260 Abs. 2 SGB VI](#) begrenzt seien und auch unter Zugrundelegung des 2. AA-Gänderungsgesetzes keine Vergleichsberechnung zu erfolgen habe, da die Versichertenrente nicht bis zum 30. Juni 1995 und die Witwenrente nicht bis zum 31. Dezember 1996 begonnen habe. Diese Rechtslage sei vom Bundesverfassungsgericht überprüft und nicht für verfassungswidrig befunden worden.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Lebensleistung ihres verstorbenen Ehemannes werde nicht hinreichend gewürdigt. Die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze stelle eine grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung dar.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. April 2002 aufzuheben und gemäß dem vor diesem Gericht gestellten Antrag zu erkennen.

---

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Verwaltungsakte der Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Zur Versichertenrente hat das SG zutreffend entschieden und begründet, dass nach den verfassungsgemäßen Bestimmungen von AAOG und SGB VI ein höherer Rentenanspruch nicht besteht. Bezüglich des ebenfalls erhobenen Anspruchs auf höhere Hinterbliebenenrente hat das SG die Klage im Ergebnis zutreffend abgewiesen; insoweit kann eine der Klägerin günstigere Entscheidung in der Sache allerdings schon deshalb nicht getroffen werden, weil es an einer ablehnenden Verwaltungsentscheidung (Bescheid der Beklagten zum Überprüfungsantrag bezüglich der Witwenrente) fehlt und deshalb die Klage bereits unzulässig war.

Der Senat teilt insoweit nicht die Auffassung des SG, die Beklagte habe über den Überprüfungsantrag der Klägerin vom 12. Oktober 1998 mit Schreiben vom 12. November 1999 (ablehnend) entschieden, dem damit die Qualität eines Bescheides, d.h. einer verbindlichen Einzelfallregelung mit Außenwirkung (vgl. § 31 Sozialgesetzbuch, 10. Buch – SGB X) zukomme. Zusammenhang, Form und Inhalt des Schreibens sprechen gegen diese Auslegung. Es nimmt zunächst nicht Bezug darauf, dass ein Überprüfungsantrag gestellt war, sondern ist als Sachstandsauskunft abgefasst, und zwar ausdrücklich in dem Widerspruchsverfahren, dass die Beklagte bezüglich des Neuberechnungsbescheides vom 26. November 1998 anhängig sah (dazu sogleich). Es enthält dementsprechend auch keinen Verfassungssatz dahingehend, dass der Hinterbliebenenrentenbescheid vom 9. Juli 1997 als rechtmäßig aufrechterhalten bleibe oder auf Grund einer abweichenden Bewertung der Sach- oder Rechtslage bei seinem Erlass geändert werde. Ferner ist keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt. Zwar heißt es, eine Neuberechnung der Witwenrente komme nicht in Betracht. Nach dem Kontext wird diese Rechtsauffassung aber nicht mittels des Schreibens für das Überprüfungsverfahren durchgesetzt (es wird nicht so entschieden), sondern erscheint als Folgerung aus der zuvor mitgeteilten Verfassungsrechtsprechung, die die Anregung rechtfertigt, die Klägerin mündlich überprüfungen, ob das Widerspruchsverfahren fortgesetzt werden sollte.

Auch der Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2000 kann nicht als Bescheid angesehen werden, mit dem die Beklagte erstmals (mit der Folge, dass noch ein

---

Widerspruchsverfahren durchzuführen wäre) über den Überprüfungsantrag vom 12. Oktober 1998 bezüglich der Witwenrente entschieden hätte, da es der Widerspruchsstelle grundsätzlich an der sachlichen Zuständigkeit für eine erstmalige Entscheidung über einen bei dem Versicherungsträger gestellten Antrag fehlt (vgl. BSG vom 21. Juni 2000, [B 4 RA 57/99 R](#)). Zu dem Überprüfungsantrag bezüglich der Hinterbliebenenrente ist damit im Ergebnis eine Verwaltungsentscheidung bisher nicht ergangen. Dies führt zur Unzulässigkeit der Klage, da eine aufhebende Entscheidung nicht vorliegt (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 628 Nr. 1](#)) und es, soweit die Verpflichtung der Beklagten zur Änderung des Bescheides vom 9. Juli 1997 begehrt wird, an einem vorangegangenen abgeschlossenen Verwaltungsverfahren mangelt (Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 55 RdNr. 20). Da es an einer Ausgangsentscheidung fehlt, konnten auch die weiteren die Witwenrente betreffenden Bescheide vom 20. November 2000 und 31. Januar 2002 nicht in Anwendung des [Â§ 96 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder in analoger Anwendung dieser Vorschrift Gegenstand des Verfahrens werden.

Zulässig war die Klage hingegen, soweit sich die Klägerin gegen die Feststellung der Höhe der Versichertenrente wendet. Insoweit ist aber nicht eine Überprüfungsentscheidung der Verwaltung ([Â§ 44 SGB X](#)) Gegenstand der gerichtlichen Prüfung, sondern die Feststellungen, die in den Bescheiden vom 12. Juni 1997 und 26. November 1998 getroffen worden sind. Mit diesen Bescheiden wurden Neufeststellungen der zunächst mit Bescheid vom 15. November 1995 gewährten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ([Â§ 38 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung) von Beginn an vorgenommen, womit sich jener Bescheid erledigt hatte. Der noch vom verstorbenen Versicherten gegen den ersten Rentenbescheid erhobene Widerspruch ist nicht formgerecht zurückgenommen worden, mit der Folge, dass das Widerspruchsverfahren anhängig blieb. Die Rücknahme wurde nämlich von der Rechtsnachfolgerin (Klägerin) am 20. März 1997 nur telefonisch erklärt, hätte aber wie die Einlegung des Widerspruchs (dazu [Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) als deren "Gegenstand" ebenfalls der Schriftform bedurft (vgl. Schlegel in Henning, SGG, Â§ 83 RdNr 11; zur gleichen Problematik im Bereich der Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO â Dolde, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Â§ 69 RdNr 14 m. w. Nachw.; abweichend Peters-Sautter-Wolff, SGG, Â§ 84 Anm. 9). Die Bescheide vom 12. Juni 1997 und 26. November 1998 sind damit nach [Â§ 86 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden, dass dann mit dem Bescheid vom 21. Februar 2000 abgeschlossen wurde. Gegen die Bescheide vom 12. Juni 1997/26. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2000 ist die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage mit dem Ziel, eine höhere Versichertenrente zu gewähren, zulässig. Ferner steht insoweit der Bescheid vom 23. November 2001 zur Überprüfung, der nach [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist.

Die Berufung ist unbegründet, da die Beklagte die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit des Versicherten in den angefochtenen Bescheiden auf richtiger Tatsachengrundlage und rechtsfehlerfrei festgestellt hat. Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Rente sei zu niedrig berechnet ("gekrzt"), weil die

---

Beitragsbemessungsgrenze (West) zur Anwendung gelangt sei; zudem ergebe sich aus einer vorzunehmenden Vergleichsberechnung nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG ein hÃherer Zahlbetrag. Beide Einwendungen gehen fehl, und andere Gesichtspunkte fÃr eine unrichtige Bestimmung der RentenhÃhe werden nicht geltend gemacht und sind auch fÃr den Senat nicht zu ersehen. Insbesondere wurde in dem Bescheid vom 26. November 1998 der Besitzstand aus dem Bescheid vom 12. Juni 1997 gewahrt und der wÃhrend des Klageverfahrens ergangene Neuberechnungsbescheid vom 23. November 2001 berÃcksichtigt zutreffend die weiteren ZugehÃrigkeitszeiten zur Zusatzversorgung wie sie sich aus dem Feststellungsbescheid der Beklagten als VersorgungstrÃger fÃr die Zusatzversorgungssysteme vom 22. Oktober 2001 ergeben.

Die Anwendung der im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze auf im Beitragsgebiet zurÃckgelegte Beitragszeiten ist in [Â§ 260 Abs. 2 SGB VI](#) ausdrÃcklich bestimmt. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Dazu wird auf die zutreffenden AusfÃhrungen im Urteil des SG (Blatt 5, 6 des Urteils) Bezug genommen, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Die Geltung der Beitragsbemessungsgrenze ist zudem sowohl vom Bundessozialgericht (Urteil vom 10. April 2003 [B 4 RA 41/02 R](#), hier zitiert nach der offiziellen Pressemitteilung) und das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 6. August 2002 â [1 BvR 586/98](#)) in aktuellen Entscheidungen nochmals bestÃtigt worden.

Ein Anspruch auf eine Vergleichsberechnung besteht nicht. Die Vergleichsberechnung erfolgt nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG in der seit dem 1. Januar 1992/1. Mai 1999 geltenden Fassung fÃr die Versicherten, deren Rente bis zum 30. Juni 1995 beginnt. Zuvor war sie nur bei einem Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1993 vorgesehen. Die Rente des Versicherten war erstmals ab dem 1. Februar 1996 zu zahlen, so dass keine Vergleichsberechnung stattfindet. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 3. August 2000, der im Rahmen dieses Verfahrens ÃberprÃft werden kann, erweist sich damit im Ergebnis als rechtmÃÃig; er ist zwar noch auf Grundlage des AAÃG alter Fassung ergangen, durch die Neuregelung hat sich aber fÃr die KlÃgerin im Ergebnis keine gÃnstigere Rechtslage ergeben. Gegen den nunmehr nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG maÃgebenden Zeitrahmen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken nicht (BSG [B 4 RA 41/02 R](#), a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÃnde fÃr eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.11.2003

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024